

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 22 (1925)

**Heft:** 4

**Artikel:** Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung [Fortsetzung]

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-837198>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung.

### XVII.

Seit dem Jahre 1905 wohnte im Kanton Luzern W. H., geboren den 27. Juni 1903, von G. (Bern). Der Genannte, welcher von Geburt an idiotisch und seit dem 10. Lebensjahr epileptisch ist, kam mit seinen Eltern nach dem Wohnkanton zugezogen; seine Mutter starb am 7. März 1915, sein Vater im April 1918. Im Jahre 1917 wurde der junge H. unter Zustimmung der bernischen Behörden bei seinem Onkel J. L. in D. (Luzern), der sich zur unentgeltlichen Pflege bereit erklärte, versorgt. — Als im Jahre 1923 der Pflegling volljährig geworden war, verlangte J. L. dessen Anstaltsversorgung durch die bernischen Behörden. Die Direktion des Armenwesens des Kantons Bern erklärte sich am 9. April 1924 mit dieser Maßnahme einverstanden, beanspruchte jedoch, daß die Versorgungskosten gemäß Art. 15 des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung zwischen Wohn- und Heimatkanton geteilt würden.

Dieses Begehr der bernischen Armentdirektion wurde durch Schlußnahme des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 6. September 1924, unter Berufung auf Art. 1, Abs. 3 des Konkordates, abgelehnt. Diese Bestimmung hat folgenden Wortlaut: „Die Unterstützungs pflicht des Wohnkantons tritt nicht ein, wenn der Unterstützungsbedürftige im Zeitpunkt seiner Wohnsitznahme im Wohnkanton zufolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd arbeitsunfähig war oder das 65. Altersjahr überschritten hatte.“ Im Entscheide des luzernischen Regierungsrates wird ausgeführt, die zitierte Konkordatsvorschrift sei auch anzuwenden bei Kindern, deren Zustand bei der Wohnsitznahme auf eine dauernde Arbeitsunfähigkeit schließen lasse; andernfalls hätte das Konkordat auch das Lebensalter festsetzen müssen, das für die Bestimmung der Arbeitsunfähigkeit maßgebend sein sollte. Wenn übrigens Art. 1, Abs. 3 des Konkordates nur auf erwachsene Personen Anwendung fände, so hätte es ein Kanton in der Hand, einen Teil der Lasten für die mit körperlichen oder geistigen Gebrechen behafteten Personen auf die andern Kantone abzuwälzen, trotzdem das Konkordat den Wohnkanton hievor schützen wolle.

Gegen diesen Entscheid hat nunmehr der Regierungsrat des Kantons Bern den Rekurs an den Bundesrat ergriffen. Entgegen der von Luzern vorgebrachten Auslegung des Art. 1, Abs. 3 vertritt die bernische Regierung die Auffassung, diese Konkordatsbestimmung beziehe sich nur auf Personen, bei denen eine Arbeitsfähigkeit überhaupt in Frage kommen könne. Nun habe aber W. H. unbestrittenmaßen seinen — wenn auch damals unselbstständigen — Wohnsitz im Kanton Luzern beim Zugang mit seinem Vater im Jahre 1905, somit im Alter von zwei Jahren, erworben, in einem Zeitpunkte, da von Arbeitsfähigkeit nicht habe die Rede sein können; er besitze allerdings erst seit Eintritt der Volljährigkeit im Kanton Luzern selbstständigen Wohnsitz, aber der Wohnsitz an sich habe bereits seit 1905 bestanden; der für Beurteilung der Arbeitsfähigkeit maßgebende Zeitpunkt der Wohnsitznahme im Kanton Luzern sei also nicht erst mit der Volljährigkeit eingetreten, und es treffe daher die Entlastungsklausel von Art. 1, Abs. 3 des Konkordates hier nicht zu.

In rechtlicher Beziehung fällt in Betracht:

Der Wohnsitz von W. H. im Kanton Luzern stellt sich nach Maßgabe von Art. 2, Abs. 3 des Konkordates wie folgt dar: der Genannte erwarb im Jahre

1905, als er mit seinem Vater in den Kanton Luzern zuzog, daselbst unselbständigen Wohnsitz; maßgebend war der Wohnsitz des Vaters. Als der Vater im Jahre 1918 starb, erwarb S. unselbständigen Wohnsitz am Orte der zur Bevormundung zuständigen Behörde, d. h. am bisherigen, luzernischen Wohnorte (Art. 376 Z.G.B.). Seit dem Eintritt der Volljährigkeit (1923) besitzt er am gleichen Orte selbständigen Wohnsitz. S. hat demnach unzweifelhaft seinen Wohnsitz seit 1905, d. h. seit frühem Kindesalter, ununterbrochen im Kanton Luzern, und es hat dieser Wohnsitz in einem Zeitpunkte begonnen, da die Frage der Arbeitsfähigkeit überhaupt nicht gestellt werden konnte. Es erhebt sich nun die Frage, wie sich in solchem Falle die Anwendung von Art. 1, Abs. 3 des Konkordates zu gestalten hat.

Diese Bestimmung, welche zur Entlastung des Wohnkantons in den Konkordatstext aufgenommen wurde, würde offenbar ihren Zweck nicht erfüllen, wenn die im Wohnkanton aufwachsenden Personen derselben nicht unterstellt wären. Die ratio legis verlangt daher, daß die Frage der Arbeitsfähigkeit erst im heranwachsenden Alter zum Austrag gelange und die entlastende Wirkung der erwähnten Klausel, ohne Berücksichtigung der vorher erfolgten Wohnsitznahme, auf diesen Zeitpunkt verschoben werde. Als solcher eignet sich wohl am richtigsten der Eintritt der Volljährigkeit: der Zeitpunkt, in welchem das Kind bei normalen Verhältnissen aus der Obhut der Eltern oder der Vormundschaftsbehörden ausscheidet. In diesem Zeitpunkte ist alsdann endgültig festzustellen, ob eine dauernde Arbeitsunfähigkeit vorliege und damit die Festsetzung gegeben sei, unter welcher, gemäß Art. 1, Abs. 3 des Konkordates, die völlige Entlastung des Wohnkantons eintritt; bis dorthin gelten die normalen Vorschriften über die Beitragspflicht des Wohnkantons.

W. S. war im Zeitpunkt der Vollendung seines 20. Altersjahres unzweifelhaft dauernd arbeitsunfähig. Mithin ist der Wohnkanton Luzern gemäß Art 1, Abs. 3 des Konkordates seiner Beitragspflicht enthoben, und die Unterstützungsosten fallen gänzlich zu Lasten des Heimatkantons Bern.

Demgemäß beschloß der Bundesrat am 6. Januar 1925:

Die Kosten der Unterstützung von W. S. von G. fallen ausschließlich zu Lasten des Heimatkantons Bern; der Wohnkanton Luzern ist jeder Beitragspflicht enthoben.

## Festsetzung der Verwandten - Unterstützungs pflicht des einen Ehegatten unter Mitberücksichtigung der Einkommensverhältnisse des andern Ehegatten.

(Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 17. Okt. 1924.)

Eine Ehefrau, deren Mutter sich von der Allgemeinen Armenpflege Basel seit Jahren unterstützen ließ, wurde auf Klage der letzteren vom Regierungsrat zur Zahlung eines monatlichen Unterstützungsbeitrages von 10 Fr. verurteilt. Hiergegen rekurrierte sie an das Verwaltungsgericht, indem sie geltend machte, sie verdiente monatlich nur circa 200 Fr., deren sie zur Besteitung der Haushaltungsosten bedürfe. Ihr Ehemann gebe ihr dazu noch 280 Fr. pro Monat; aus der Gesamtsumme von 480 Fr. müsse sie auch noch 80 Fr. monatlich an eine Schuld für Möbel abzahlen. Der Ehemann selbst sei nicht unterstützungspflichtig.

Das Verwaltungsgericht wies den Refurs als unbegründet ab mit folgender Motivierung: